



Albert-Schweizer-Gymnasium Erlangen

Naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium

Antrag auf Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Wir beantragen die Beurlaubung der Schülerin/des Schülers

....., Klasse

für die Zeit vom bis zum Besuch folgender Schule im Ausland
(genaue Bezeichnung, Anschrift, Land):

.....
.....

- Die Aufnahme für den beantragten Zeitraum wird von der Auslandsschule bestätigt (*bei einem privat organisierten Austausch*) bzw. die Teilnahme am Austauschprogramm einer Organisation wird bestätigt.
- Name/Anschrift der Organisation:
-
- Die Bestimmungen der Schulordnung zum Schulbesuch im Ausland, die entsprechende Übersicht von Empfehlungen des ASG und die verschiedenen Möglichkeiten bzw. Konsequenzen für die Schullaufbahn (vgl. Anhang „Informationen zum Schulbesuch im Ausland“) haben wir zur Kenntnis genommen.
- Ergänzend haben wir das Angebot einer Beratung am ASG wahrgenommen. (*optional*)
(*von der Schule ausgefüllt:*) Beratung am/durch
- Bei Rückkehr wird eine Schulbesuchsbescheinigung vorgelegt, die den Zeitraum des besuchten Unterrichts sowie die an der Auslandsschule erzielten Leistungen bescheinigt.
- Wir sind bereit, mit unseren Erfahrungen das Albert-Schweizer-Gymnasium (z.B. am Informationsabend zum individuellen Schüleraustausch, mit einem kurzen Beitrag für den Jahresbericht, ...) zu unterstützen.

Ein Vorrücken auf Probe gemäß §35 GSO wird beantragt:

ja

nein

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Die Beurlaubung wird antragsgemäß genehmigt.*

Die Beurlaubung kann nicht genehmigt werden. Begründung: siehe Anlage

Erlangen, den

.....
Schulleiter M. Pfeifenberger, OStD

* Bis zur vollständigen Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Kopie u.a. des Vertrags mit der Austauschorganisation bzw. der Bestätigung der Auslandsschule inkl. der Übermittlung der genauen Daten des dortigen Schulbesuchs) gilt diese Genehmigung nur vorläufig. Die endgültige Bestätigung der Beurlaubung wird nach deren Erhalt erteilt.

Informationen zum Schulbesuch im Ausland

A) Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (2025):

§ 14 Höchstausbildungsdauer

(2) ²Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. ² § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. ³Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 31 Vorrücken auf Probe

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1. (4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Aufnahmeprüfung, Probezeit

(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. ³Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig; bei nicht bestandener Probezeit wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 12 oder 13 aufgenommen werden wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte Einzelregelungen treffen.

B) Schulorganisatorische/schulrechtliche Aspekte

G9								
ohne Probezeit	10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
			Ausland	norm. Fortgang der Schullaufbahn in 11/2				
	Ausland		norm. Fortgang der Schullaufbahn in 10/2					
mit Probezeit	10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
		Ausland	Vorrücken mit Probezeit bis 15.12.					
		Ausland						
			Ausland	Vorrücken mit Probezeit bis Ende 12/1				
mit Zusatzjahr	10/1	10/2	11/1	11/2	1 Jahr	norm. Fortgang in 12		
	10/1	10/2	11/1	1 Jahr		norm. Fortgang in 11/2 mit Neuwahl P-Seminar		
	10/1	10/2	1 Jahr	norm. Fortgang in 11				
	10/1	1 Jahr	norm. Fortgang in 10/2					

Schulrechtlich ist bei der Planung des Auslandsaufenthaltes Folgendes zu beachten:

- Ihr Kind erhält mit dem Bestehen der 10. Klasse den Mittleren Schulabschluss, mit dem Bestehen der 11. Klasse die Erlaubnis zum Eintritt in die Profil- und Leistungsstufe (PuLSt).
- Die Schulordnung sieht die 11. Jahrgangsstufe als Standardzeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt vor. Dazu gibt es vorbereitend das Programm der Individuellen Lernzeitverkürzung: Die ILV bietet ab Jg. 9 Zusatzmodule in den Kernfächern an, um damit u.a. den Wiedereinstieg nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt zu unterstützen.
- Prinzipiell ist ein Auslandsaufenthalt aber auch in anderen Jahrgangsstufen möglich – nicht aber in Q12 und Q13, die immer am Stück durchlaufen werden müssen.

1. Wann ist der günstigste Zeitpunkt?

- Bei den Austausch-Organisationen sind Alter und Termine weitgehend vorgeschrieben.
- verschiedene Modelle denkbar (vgl. Schaubild)
- Abiturphase (Q12/Q13) muss im Block besucht werden
- Falls nur ein Teil des Schuljahres betroffen ist, besser nicht mitten im Schuljahr, sondern am Anfang oder am Ende.
- abhängig auch von den Schulferien im Gastgeberland (keine Beurlaubung ausschließlich in den Ferien des Gastgeberlandes möglich)

2. Welche Rolle spielen Leistungsstand und Noten?

- Die meisten Organisationen fordern die Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre an.
- Für die Beurlaubung durch die Schule spielt der Leistungsstand keine Rolle, wohl aber bei der Beratung über die möglichen Konsequenzen für die Schullaufbahn.
- Ein Vorrücken auf Probe (z.B. beim „Überspringen“ der 11. Klasse durch Schulbesuch im Ausland) kann nur gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können (bis Jg. 10) bzw. das Ziel des Gymnasiums erreicht werden kann (ab Jg. 11) (Entscheidung der Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz).

3. Wie läuft das Beurlaubungsverfahren ab?

- Der Antrag ist von Elternseite rechtzeitig (in der Regel etwa ein Jahr vor der geplanten Abreise, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes) zu stellen.
- Bewerbungsunterlagen, die von der Schule auszufüllen sind, sollten frühzeitig abgegeben werden; das in der Regel für Organisationen erforderliche Gutachten erfordert einen ausreichenden Vorauf!
- Die Beurlaubung wird gewährt, wenn während der Zeit der Beurlaubung eine ausländische Schule besucht wird, die unserer Schulart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen. Eine Beurlaubung für Sprachreisen oder längere touristische Aufenthalte ohne Schulbesuch ist nicht möglich.
- Wird ein Einzelaustausch auf privatem Wege organisiert, so muss der Austauschschüler vorher durch Bestätigung nachweisen, dass er im Ausland familiär betreut wird und regelmäßig die Gastschule im Ausland besucht.
- Nach der Rückkehr ist eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland und über die dort erzielten Leistungen abzugeben.
- Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland dürfen höchstens für ein Jahr gewährt werden.
- Ein Schuljahr im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

4. Müssen versäumte Schulaufgaben nachgeholt werden?

- Im Ausland erbrachte Leistungen dürfen nicht anerkannt werden!
- Schüler, die während eines ganzen Schuljahres oder in der zweiten Hälfte des Schuljahrs zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, rücken auf Antrag in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf Probe vor. Leistungsnachweise müssen in diesem Fall nicht nachgeholt werden.
- Schüler, die im ersten Halbjahr zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, können nach der Rückkehr keine Vergünstigungen beanspruchen, erhalten aber eine individuell angemessene Eingewöhnungszeit (i.d.R. etwa zwei Wochen). Für sie gelten folgende Regelungen:
 - Ist in einem Fach mit mehr als zwei Schulaufgaben nur eine Schulaufgabe versäumt worden, so kann diese in Absprache mit Direktorat und Fachlehrer erlassen werden, wenn die Notenlage eindeutig und ausreichend fundiert und keine Gesamtnote 'mangelhaft' zu erwarten ist.
 - In Fächern mit zwei Schulaufgaben und in epochal unterrichteten Fächern (z.B. Geschichte/Sozialkunde in Jg. 10) muss eine mündliche Feststellungsprüfung über den versäumten Stoff durchgeführt werden, soweit er relevant für die Leistungserhebungen bzw. für das entsprechende Fach in der Oberstufe ist.

5. Wie ist das „Überspringen“ der 11. Jahrgangsstufe geregelt?

- Der Antrag zum Schulbesuch im Ausland wird bis Ende Juni der 10. Jahrgangsstufe gestellt.
- Eine Teilnahme an der Kurswahl für die Abiturphase ist auch aus dem Ausland möglich; dazu ist der Antragssteller verpflichtet, über Mail Kontakt mit dem Oberstufensekretariat zu halten: oberstufe@asg-er.de .
- Nach der Rückkehr erfolgt ein Vorrücken auf Probe in die Q12.
- Die Schülerin/der Schüler unterliegt den regulären Leistungsanforderungen der Q12; am Ende des ersten Kurshalbjahres entscheidet das Notenbild über das Bestehen der Probezeit (GSO § 6 Satz 5).

6. Besonderheiten für einzelne Fächer

- Schülerinnen und Schüler wählen in Jahrgangsstufe 10 zwischen den Wahlpflichtfächern Kunst oder Musik (für Jg. 11). Das jeweilige Fach wird in der 11. Klasse zweistündig unterrichtet. Dieses Fach führt der Schüler oder die Schülerin auf grundlegendem Anforderungsniveau (gN) oder als Leistungsfach (eN) in Q12 und Q13 fort.
- Für die Belegung von Kunst oder Musik auf grundlegendem Anforderungsniveau (gN) gibt es keine Vorgabe für Schülerinnen und Schüler, die infolge eines Auslandsaufenthaltes in Jg. 11 oder nach Überspringen von Jg. 11 auf Probe in die Q12 vorrücken.
- Voraussetzung für die Belegung von Kunst oder Musik als Leistungsfach (eN) ist mindestens die Note 3 im Zwischenzeugnis von Jg. 11 bzw. im Jahreszeugnis von Jg. 10 (bei Überspringen von Jg. 11 bzw. bei Auslandsaufenthalt in Jg. 11 und Vorrücken auf Probe in Q12) sowie (bei Musik) der Nachweis angemessener Fertigkeiten im Instrument/Gesang.
- Voraussetzung für die Belegung von Sport als Leistungsfach ist mindestens die Note 3 im Zwischenzeugnis von Jg. 11 bzw. im Jahreszeugnis von Jg. 10 (bei Überspringen von Jg. 11 bzw. bei Auslandsaufenthalt in Jg. 11 und Vorrücken auf Probe in Q12)

7. Was bedeutet „Vorrücken auf Probe“?

- Das Vorrücken auf Probe ist durch die Schulordnung geregelt.
- GSO §35: Ihr Kind muss während seines Auslandsaufenthaltes eine Schule besuchen und braucht eine Bescheinigung der Schule über die in dieser Zeit erzielten Noten. Liegen diese Voraussetzungen vor, können Sie das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe beantragen.
- GSO § 31: Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember (bis Jg. 11). Dann entscheidet die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob Ihr Kind nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat.
- GSO § 6: Beim Vorrücken auf Probe in die Q12 endet die Probezeit mit dem Datum des Halbjahreszeugnisses 12/1. Hier entscheidet nicht die Lehrerkonferenz über das Bestehen der Probezeit, sondern das Notenbild nach den Vorgaben der GSO § 6 (5).

8. Auslandsaufenthalt mit Zusatzjahr

- Sie haben Sorge, dass Ihr Kind durch seinen Auslandsaufenthalt zu viel Unterrichtsstoff verpasst? Dann gibt es auch die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt mit einem zusätzlichen Jahr zu planen: Der Gesetzgeber räumt die Möglichkeit ein, die Klasse zu wiederholen, ohne dass Ihrem Kind dies auf die Gesamtausbildungsdauer angerechnet wird (GSO § 14.2 Satz 2).
- Nach seiner Rückkehr kann es dann die Klassenstufe wiederholen, die es im Ausland verbracht hat. Verschiedene Möglichkeiten sind denkbar:
 - Das erste Halbjahr von Klasse 10 oder 11 besucht Ihr Kind am ASG. Danach geht es für ein Jahr ins Ausland. Nach seiner Rückkehr es die Schule mit dem zweiten Halbjahr von Klasse 10 bzw. 11 fort. Logischerweise wird Ihr Kind dann einer neuen Klassengemeinschaft zugeordnet.
 - Wenn Ihr Kind das komplette 10. oder 11. Schuljahr im Ausland verbringt, dann kann es nach seiner Rückkehr die Klasse 10 bzw. 11 wiederholen.
 - Bei einem Auslandsaufenthalt in Klasse 12 muss Ihr Kind die Q12 am ASG wiederholen.

9. Hat der Auslandsaufenthalt Folgen für die Noten im Abiturzeugnis?

- Im Abiturzeugnis werden auch die Fächer aufgelistet, die in der Qualifikationsphase nicht mehr besucht wurden. Dabei wird auch die **Note des letzten Jahreszeugnisses** aufgeführt – freilich gehen diese Noten nicht in die Berechnung der Abiturnote ein.
- In der Regel nimmt man hier die Noten aus Jahrgangsstufe 11. Biologie, Kunst bzw. Musik gibt es in Jahrgangsstufe 11 nicht, daher wird hier, unabhängig von einem Auslandsaufenthalt, die Jahresnote aus Jahrgangsstufe 10 genommen.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler wegen eines Schulbesuchs im Ausland kein Jahreszeugnis aus Jahrgangsstufe 11 und damit keine Jahresnote in den abgelegten Fächern hat, wird auf die Note aus dem Jahreszeugnis 10 zurückgegriffen.

10. Wie ist es mit der Mittleren Reife bei einem Auslandsaufenthalt?

- Der mittlere Schulabschluss wird mit dem Bestehen der 10. Jahrgangsstufe am Gymnasium erworben.
- Sollte jemand bereits in der 10. Jahrgangsstufe ins Ausland gehen (ganzjährig oder im zweiten Halbjahr), wird der Erwerb des mittleren Schulabschlusses beim Bestehen der Probezeit in Jahrgangsstufe 11 oder nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 bescheinigt.

11. Wie sieht es mit der Versicherung während des Auslandsaufenthaltes aus?

- Ein Auslandsaufenthalt (außerhalb der von der Schule organisierten Schüleraustausche) ist keine Schulveranstaltung. Aus diesem Grund hat Ihr Kind keinen Anspruch auf die gesetzliche Schülerunfallversicherung, während es im Ausland ist.
- Die Eltern sollten daher prüfen, ob das Kind ausreichend krankenversichert ist und ob eine eventuelle Unfall- und eine Haftpflichtversicherung den Auslandsaufenthalt einschließt.

Erlangen, 9. September 2025
Simone Willinger, StDin